

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 27.11.2007

Ansprüche 3: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Was ist Deliktsrecht?

- <lat. delictum = „unerlaubt“
- BGB: „Unerlaubte Handlungen“

→ Als Deliktsrecht bezeichnet man die Normen, die zum Schadensersatz wegen eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens verpflichten.

→ Dabei geht es nur um Verhalten, das schlechthin unerlaubt ist.

→ Die Haftung wegen des Verstoßes gegen eine vertragliche Verpflichtung (§ 280 BGB) wird nicht zum Deliktsrecht gerechnet.

Prof. Dr. T. Rüfner 2

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Zwecke des Deliktsrechts

- Gerechter Ausgleich für Schäden
 - Wer durch sein rechtswidriges Verhalten Schaden angerichtet hat, muss dafür aufkommen.
- Verhaltenssteuerung
 - Rechtsverstöße dürfen sich nicht lohnen.

→ Aber auch:

- Vermeidung übermäßiger Haftungsrisiken.
- Vermeidung einer Lähmung der Wirtschaft und Schädigung des Standortes!

Prof. Dr. T. Rüfner 3

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Die drei „kleinen Generalklauseln“

- Drei Tatbestände mit breitem Anwendungsbereich:
 - § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter.
 - § 823 Abs. 2 BGB – Verstoß gegen besondere Schutzgesetze
 - § 826 BGB – Extrem sozialschädliches Verhalten.
- Aber: Keine große Generalklausel!
 - Keine Bestimmung, nach der für jeden Rechtsverstoß Schadensersatz zu leisten ist.
 - Manche Rechtsverstöße schädigen andere, ohne zum Schadensersatz zu verpflichten!

Prof. Dr. T. Rüfner 4

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzung eines Rechtes oder Rechtsgutes

2. Handlung des Schädigers

3. kausal für

4. widerrechtlich

5. schuldhaft

6. Schaden

7. kausal für

Haftungsbegründende Kausalität

Haftungsausfüllende Kausalität

Prof. Dr. T. Rüfner 5

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Die Rechtsgutverletzung

- Es muss eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechte oder Rechtsgüter verletzt sein.
 - Als „sonstiges Recht“ kommt nur ein mit dem Eigentum strukturell vergleichbares, absolut geschütztes Recht in Frage.
 - Z.B. Urheber- oder Patentrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht, eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb.
 - Nicht: Schädigung des Vermögens als solches.

Prof. Dr. T. Rüfner 6

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Handlung des Schädigers und Kausalität

- Die Rechtsgutverletzung muss durch eine Handlung des Schädigers verursacht sein.
 - Sog. Äquivalenztheorie oder *condicio-sine-qua-non*-Lehre:
 - Die Handlung ist dann kausal für die Rechtsgutverletzung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Rechtsgutverletzung entfielen.
 - Bsp.: Hätte der Schädiger nicht einen Stein in die Fensterscheibe geworfen, dann wäre die Scheibe nicht zerstört worden.

Prof. Dr. T. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Widerrechtlichkeit = Rechtswidrigkeit

- Handlungen die **unmittelbar** eine Rechtsgutverletzung herbeiführen sind regelmäßig rechtswidrig, es sei denn, sie seien durch einen besonderen Grund gerechtfertigt.
- Rechtfertigungsgründe: z.B. §§ 227, 229 BGB.
- Bsp.: Einwerfen einer Fensterscheibe, Eintreten auf einen Menschen.
- Handlungen, die nur **indirekt** zu einer Rechtsgutverletzung führen, sind nur rechtswidrig, wenn sich positiv feststellen lässt, dass sie gegen eine Rechtspflicht verstoßen.
- Bsp.: Herstellung von Kfz oder Waffen ist nicht rechtswidrig, obwohl sie für Schäden kausal sein kann.
- Gegen-Bsp.: Wer bei Schnee seine Pflicht zum Räumen des Gehwegs vor dem Haus verletzt, verursacht rechtswidrig die Verletzung von Passanten.

Prof. Dr. T. Rüfner

8

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Das Verschulden

- Vorsatz = Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.
- Fahrlässigkeit = Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 Abs. 2 BGB.
 - Vorsicht: NUR die Definition, nicht § 276 Abs. 1 BGB ist im Deliktsrecht zu beachten!
- Ist ein Verhalten in dem oben erläuterten Sinn rechtswidrig, ist es in der Regel auch (mindestens) fahrlässig.
 - In Übungsfällen wird die Fahrlässigkeit oft vorgegeben durch Wendungen wie „aus Nachlässigkeit“ o.ä.
- Kein Verschulden in den Fällen der §§ 827 f. BGB.

Prof. Dr. T. Rüfner

9

Einführung in das Zivilrecht I (15)

Der Schaden

- Schaden und Rechtsgutverletzung müssen getrennt werden!
- Der Schaden kann sich mit der Rechtsgutverletzung decken, aber auch weit darüber hinaus gehen!
 - Für den ersatzfähigen Schaden gelten §§ 249 ff. BGB.
 - Bsp.: Ein Taxi wird beschädigt. Der Schaden besteht nicht nur in den Kosten für die Reparatur des Taxis (§ 249 Abs. 2 BGB), sondern auch im entgangenen Gewinn des Taxifahrers (§ 252 BGB).
- Zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden muss ein zweiter Kausalnexus bestehen.
 - Es gilt grundsätzlich wieder die Äquivalenztheorie.
 - Einschränkungen sind nötig, um ein Ausufern der Haftung für Folgeschäden zu vermeiden!

Prof. Dr. T. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 29.11.2007

Ansprüche 3: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (II)**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>